

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

A Problem

Mecklenburg-Vorpommern ist ein attraktiver Hochschulstandort – auch für Studenten aus dem Nicht-EU-Ausland. Im Wintersemester 2023/2024 waren insgesamt 37.081 Studenten an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern immatrikuliert. Davon waren 3.357 (9 Prozent) Nicht-EU-Ausländer. Diese Entwicklung ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da sich die gesellschaftliche Entwicklung in unserem Bundesland durch stetig wachsenden Bedarf an akademisch qualifizierten Fachkräften auszeichnet.

Gleichzeitig wirft jedoch die aktuelle Praxis Fragen zur Finanzierbarkeit unseres Hochschulsystems auf. Denn derzeit studieren ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten in Mecklenburg-Vorpommern kostenfrei. Des Weiteren fällt der Studienabbruch unter sogenannten Bildungsausländern allgemein deutlich höher aus als unter deutschen Studenten. Insbesondere die hohen Abbruchquoten in kostenintensiven Studiengängen stellen eine Belastung für den deutschen Steuerzahler dar. Überlegungen zur Einführung von Studiengebühren für Studenten aus dem Nicht-EU-Ausland bestehen angesichts der Praxis anderer EU-Staaten bereits seit einigen Jahren.

B Lösung

Es werden Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer erhoben, wie es beispielsweise in Baden-Württemberg der Fall ist.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Problemstellung.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764, 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6 Studiengebühren

(1) Für ein Studium werden Gebühren bis zu einem ersten und bei gestuften Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss für deutsche Staatsbürger und EU-Ausländer nicht erhoben. Dies gilt auch für die im Rahmen dieser Studien zu erbringenden Hochschulprüfungen und für Promotionsverfahren sowie die mit dem Studium notwendig verbundene Nutzung von Hochschuleinrichtungen.

(2) Für Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende), werden Studiengebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst. Internationale Studierende, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, unterliegen nicht der Gebührenpflicht. In anderen Bundesländern erworbene Hochschulzugangsberechtigungen gelten als Hochschulzugangsberechtigungen nach Satz 3.

(3) Die Studiengebühr für Internationale Studierende beträgt für das Studienfach Humanmedizin pro Semester 3 000 Euro. Für alle übrigen Studienfächer beträgt die Studiengebühr pro Semester 1 500 Euro. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr nur an der Hochschule zu entrichten, die in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen bestimmt worden ist; im Übrigen an der Hochschule, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. Die Studiengebühr ist binnen eines Monats nach der Immatrikulation fällig, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist die bereits gezahlte Gebühr zu erstatten. Bei einer späteren Exmatrikulation bleibt die Gebühr für dieses Semester fällig und ist zu bezahlen.

(4) Die Einnahmen aus der Studiengebühr fallen den immatrikulierenden Hochschulen zu. Studierende aus Nicht-EU-Ländern sollen durch diese Studiengebühren an den Kosten ihres Studiums beteiligt werden.

(5) Von dieser Gebührenpflicht ausgenommen sind Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Kinder einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner keinen Unterhalt erhalten. Ebenfalls nicht gebührenpflichtig ist das Studium durch Ausländerinnen oder Ausländer, die einen Bachelor- und einen Masterstudiengang oder einen Staatsexamens- oder Diplomstudiengang im Inland abgeschlossen haben. Tritt ein Staat aus der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum aus und würden dadurch Angehörige dieses Staates gebührenpflichtig nach § 6 Absatz 2 Satz 1, so können die Angehörigen dieses Staates, sofern sie zum Zeitpunkt des Austritts mindestens zwei Semester in einem Studiengang an einer mecklenburg-vorpommerschen Hochschule immatrikuliert waren, ihr Studium in diesem Studiengang gebührenfrei fortsetzen. Internationale Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene immatrikuliert sind und bei denen diese Vereinbarungen die Abgabefreiheit garantiert haben, sind von der Gebührenpflicht befreit. Im Rahmen einer Hochschulvereinbarung können die Hochschulen Internationale Studierende einer ausländischen Partnerhochschule, die in einem internationalen Kooperationsstudiengang immatrikuliert sind, von der Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 befreien, wenn der gemeinsame Studiengang verpflichtend Studienaufenthalte an der Partnerhochschule vorsieht und zu einem gemeinsamen Abschluss oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen führt und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart wurde. Gebührenbefreit sind auch internationale Studierende für die Studiensemester, in denen das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte oder ein praktisches Studiensemester absolviert wird. Die Hochschulen können in einer Satzung für ausländische Studenten, die sie für besonders begabt erachten, eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Studiengebühr vorsehen. Diese Befreiungsmöglichkeiten sind begrenzt auf maximal 10 Prozent der ausländischen Studenten der Hochschule. Das Nähere zu Voraussetzungen und Umfang der Befreiung sowie zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Begabung regelt die Satzung, in der auch soziale Kriterien zu regeln sind. Bei diesen Kriterien sind auch Studenten zu berücksichtigen, deren Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sich erheblich studienerschwerend auswirkt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**A Allgemeines**

Eine Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) aus dem Jahr 2022 belegt, dass die Abbruchquote während des Studiums bei internationalen Studenten im Bachelorstudium bei 41 Prozent und im Masterstudium bei 28 Prozent liegt. Bei deutschen Studenten liegt sie bei 28 Prozent im Bachelorstudium und 21 Prozent im Masterstudium.

Hinsichtlich der Abbruchquoten von Studenten aus dem Nicht-EU-Ausland an unseren Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern zeigt sich ein ähnlich negatives Gesamtbild. Aus den Angaben in den Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/4141 und 8/5221 geht hervor, wie sich die Zahl der Exmatrikulationen nach Fächergruppen unter EU-Ausländern und Nicht-EU-Ausländern darstellt. Im Gesamtbild wurden im Fall der Nicht-EU-Ausländer in den Jahren 2019 bis 2023 insgesamt 4.981 Personen exmatrikuliert, wovon 2.383 (47,84 Prozent) nach bestandener Prüfung ihr Studium beendeten. Demgegenüber gab es 2.598 Personen (52,16 Prozent), die ihr Studium aus verschiedensten Gründen abbrachen. Betrachtet man einzelne Fächergruppen, so ergibt sich ein noch schlechteres Bild.

So entfielen beispielsweise im kostenintensiven Studienfach Medizin auf die Jahre 2019 bis 2023 insgesamt 263 Exmatrikulationen. Hiervon waren lediglich 95 (36,1 Prozent) erfolgreiche Beendigungen des Studiums. Demgegenüber standen 168 (63,9 Prozent) Abbrüche aus verschiedensten Gründen.

Die Landesregierung gab zudem in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/5221 die Kosten für einen Studienplatz Humanmedizin mit 99.400 Euro pro Jahr an. Diese Durchschnittskosten ergeben sich aus einer umfassenden Berechnung des Landesrechnungshofes für die Jahre 2010 und 2011. Inflationsbedingt dürften die Kosten mittlerweile höher liegen. Das sind im Ergebnis millionenschwere Subventionen, die wir verschenken und von denen wir als Volkswirtschaft nichts haben. Aus individueller Perspektive kann ein Abbruch des Studiums zwar sinnvoll sein, da sich eine berufliche Neuorientierung als ertragreicherer Bildungsweg erweist. Aus Perspektive der Gesellschaft erweisen sich Studienabbrüche jedoch als Fehlinvestitionen in das Hochschulsystem, die ihren Zweck verfehlen. Studenten aus Nicht-EU-Ländern müssen daher durch angemessene Studiengebühren an den Kosten ihres Studiums beteiligt werden. In Baden-Württemberg werden z. B. 1.500 Euro pro Semester an Studiengebühren erhoben.

B Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Durch die Neufassung des § 6 werden Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer in das Landeshochschulgesetz aufgenommen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.